

übt das Urteil gegen ihn keine Rechiskraftwirkung aus und der ursprünglichen Partei kann der Einwand der mangelnden Aktivlegitimation entgegengesetzt werden — d. h., das Gesetz statuiert hier ausdrücklich diejenige Regelung, die erst recht im Falle des originären Rechtserwerbs angebracht ist. Es ist einigermaßen verwunderlich, daß die „ständige Rechtsprechung“, die den nach Durchführung einer Enteignung erscheinenden neuen Berechtigten dem rechtsgeschäftlichen Erwerber gleichstellt, diese Parallele nicht gesehen hat.

Alle diese Erwägungen führen demnach zu dem Ergebnis, daß entgegen der bisherigen Rechtsprechung die Ausnahmevorschriften der §§ 265 Abs. 2, 325 Abs. 1 ZPO ihrem Wortlaut entsprechend nur auf die Fälle der Rechtsnachfolge im materiell-rechtlichen Sinne anzuwenden sind, in den Fällen des Anspruchsverlusts infolge originären Rechtserwerbs eines Dritten hingegen die Regel Platz greift, daß grundsätzlich die Sachlegitimation zur Prozeßführung auf der Inhaberschaft des streitigen Rechts beruht<sup>8)</sup>, also wegfällt, wenn im Laufe des Prozesses diese Inhaberschaft erlischt, übrigens wird die Entscheidung nicht nur durch diese Feststellung getragen, sondern auch durch die weitere Erwägung, daß selbst im Falle der Anwendung des § 265 Abs. 2 auf den vorliegenden Tatbestand nach der seit langem herrschenden Relevanztheorie der Rechtsübergang ja nicht ohne jegliche Wirkung bleibt, sondern dazu führen muß, daß der Kläger nicht mehr Zahlung an sich, sondern an den neuen Berechtigten verlangt, seinen Antrag also entsprechend zu ändern hat. Da dies ausweislich des<sup>1</sup> Tatbestandes nicht geschehen ist, war die Klage auch auf dem Boden der bisher herrschenden Rechtsprechung abzuweisen.

3. Der Fall weist nun noch<sup>T</sup> insofern eine Besonderheit auf, als der Kläger ein Schreiben der als Treuhänderin für den neuen Berechtigten auftretenden Stadtverwaltung vorlegt, wonach sich diese mit der Prozeßführung durch den Kläger einverstanden erklärt. Es ist hier nicht der Ort, die eigenartige Pflichtaufassung bei der Verwaltung von Volkseigentum zu beurteilen, die in dieser Maßnahme zutage tritt, vielmehr müssen wir uns auf die Prüfung ihrer prozessualen Bedeutung und Folgen beschränken.

Geht man von der oben gekennzeichneten herrschenden Rechtsprechung über die Auslegung der §§ 265, 325 aus, so ist dieses Schreiben irrelevant, da dann der Kläger ohnehin aktiv legitimiert bleibt. Geht man von der oben und im Urteil vertretenen Auffassung aus, daß die Aktivlegitimation des Klägers an sich erloschen ist, so ist zu prüfen, ob die Erklärung des jetzigen Berechtigten etwa eine Wiederherstellung der Prozeßführungsbefugnis zur Folge hat. Diese Möglichkeit kann, entsprechend den Ausführungen oben zu 1), jedenfalls nicht mit dem Hinweis auf die mangelnde Parteifähigkeit des Klägers abgetan werden, wie es das LG unternimmt.

Die Frage, ob es nach dem „Gefüge unseres Zivilprozesses“<sup>9 10 11)</sup> möglich ist, daß der Inhaber eines Rechts einen anderen ohne — wenn auch nur fiduziarische — Rechtsübertragung ermächtigt, im eigenen Namen zu klagen, war in der früheren Praxis Gegenstand einer langen Kontroverse zwischen den einzelnen Senaten des RG<sup>1)</sup>; sie kann seit der grundlegenden Entscheidung Bd. 91 S. 392, die eine erfreuliche Abkehr von der vorhergehenden formalistischen Behandlung des Problems darstellt, als geklärt gelten dahingehend, daß die Entscheidung dieser Fälle nicht auf das Vorliegen einer Ermächtigung zur Prozeßführung, sondern eines rechtlichen, schutzwürdigen Interesses daran abzustellen ist. Ist ein solches gegeben — was bei Leistungsklagen nur unter besonderen Umständen anzunehmen ist —, so ist die Aktivlegitimation des materiell nicht Berechtigten zu bejahen, selbst wenn keine Ermächtigung zur Prozeßführung vorliegt; wird dieses rechtliche Interesse aber nicht dargetan, so kann auch die Erteilung einer solchen Ermächtigung durch den materiell Berechtigten einem Dritten nicht die Legitimation zur Prozeßführung im eigenen Namen verleihen).

8) Vgl. Jonas-Pohle, a. a. O. vor § 50 Anm. IV.

9) Vgl. die nachstehende Fußnote.

10) Vgl. RG, Bd. 91 S. 393, mit Zusammenstellung der früheren Rechtsprechung und Literaturnachweis.

11) Vgl. zum Vorstehenden auch Jonas-Pohle, a. a. O. vor § 50 Anm. I Gb, Anm. I 3.

Damit erweist sich die Entscheidung im Ergebnis auch insoweit als zutreffend: daß der Kläger ein eigenes schutzwürdiges Interesse daran haben sollte, eine Forderung im eigenen Namen geltend zu machen, welche Bestandteil des ihm enteigneten Vermögensobjektes ist und im Falle ihrer Realisierung ihm selbst nicht zugute kommen könnte, ist kaum vorstellbar und vom Kläger nicht einmal behauptet; und dieses fehlende Interesse kann durch die bloße Ermächtigung zur Prozeßführung nicht ersetzt werden.

Dr. H. Nathan

## Strafrecht

### §§ 120, 336, 347 StGB.

Dem Ermittlungs- und Haftrichter, der sich einen vorläufig Festgenommenen vorführen läßt, obliegt eine Aufsichtspflicht im Sinne des § 347 StGB. — Bewußte Überschreitung haftrichterlicher Machtbefugnisse zur Beseitigung der Untersuchungshaft kann als Gefangenenerleichterung nach § 120 StGB strafbar sein. — Eine Rechtsbeugung kann auch bei Erlaß einer auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidung begangen werden..

### OLG Halle, Urteil vom 11. März 1949 — Ss 30/49.

In einem Wirtschaftsstrafverfahren, in dem die beiden Inhaber L. und der Prokurist H. einer Pumpenfabrik beschuldigt waren, etwa 2500 Elektromotoren nicht gemeldet und beiseitegeschafft sowie Pumpenersatzteile und Werkzeuge im Werte von etwa 170 000 DM in die britische Zone verschoben zu haben, hatte der Angeklagte, Oberamtsrichter K., diese und neun weitere Beschuldigte über den Erlaß eines Haftbefehls zu vernehmen. Gelegentlich der Vorführung der Beschuldigten zur Vernehmung im Dienstzimmer des Angeklagten gelang es dem Beschuldigten H. zu entfliehen. Etwa drei Wochen später hob der Angeklagte den Haftbefehl gegen den Beschuldigten L. auf, und zwar auf Grund ärztlicher Atteste, in denen ein Herz- und Blasenleiden dieses Beschuldigten festgestellt, auch seine „Einweisung ins Krankenhaus für erforderlich“ erklärt, von einer Lebensgefahr aber nicht gesprochen wurde. L. flüchtete, wie vorher H., sofort in die britische Zone.

In dem nunmehr gegen den Angeklagten eingeleiteten Strafverfahren wegen fahrlässiger (im Falle H.) und vorsätzlicher (im Falle L.) Gefangenenerleichterung wurde dieser vom Landgericht freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft führte unter Aufhebung dieses Urteils zur Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz, und zwar mit der Maßgabe, daß der Angeklagte im Falle H. der fahrlässigen Gefangenenerleichterung nach § 347 Abs. 2 StGB für schuldig befunden wurde.

Aus den Gründen:

#### 1. Zum Falle H.:

Der Tatbestand des § 347 Abs. 2 StGB bildet einen Sonderfall der im § 121 Abs. 2 desselben Gesetzes mit Strafe bedrohten fahrlässigen Gefangenenerleichterung und setzt voraus, daß dem hafthaltenden Beamten die „Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung“ des entweichenden Gefangenen anvertraut ist. H. war Untersuchungsgefangener; das Landgericht verneint, daß der Angeklagte als Ermittlungs- und Haftrichter über ihn auch nur mittelbar eine Aufsicht zu führen hatte..... Nach der Rechtsprechung des vormaligen Reichsgerichts ist aber der Begriff des Anvertrauens im Sinne des § 347 StGB gegeben, „wenn für den Beamten eine Pflicht zur Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung des Gefangenen besteht“ (RGSt. Bd. 27 S. 210). Nach Ansicht des Senats ist nicht zu bezweifeln, daß eine solche Aufsichtsgewalt und damit Aufsichtspflicht auch dem Ermittlungsrichter zusteht und obliegt, der einen vorläufig Festgenommenen vorführen läßt, verhört und in Untersuchungshaft nimmt. Wenigstens für die Dauer einer derartigen Amtshandlung wird der Richter mit zum Hafthalter, der auch seinerseits dafür Sorge zu tragen hat, daß der Gefangene nicht Gelegenheit findet, zu entweichen. Im vorliegenden Falle traf den Angeklagten schon deshalb eine solche Obhutspflicht, weil er die Vernehmungen der Gefangenen nicht im Gefängnis, sondern in seinem